

des neuen Rechtes. Demnach das Gebiet der 25 Bundesstaaten und des unmittelbaren Reichslandes Elsaß-Lothringen. In den Bereich der Konstitution „Provida“ gehört demnach die Grafschaft Glatz, welche politisch zu Preußen, kirchlich zum Erzbistum Prag gehört. Dagegen liegt außer diesem Bereich Österreichisch-Schlesien, obwohl es kirchlich dem Bistum Breslau untersteht.“

Cajus kann sich also nicht darauf stützen, daß er in der Grafschaft Glatz geboren und getraut wurde, um die Ungültigkeit der Ehe zu beweisen. Er hat sich im Imperium Germanicum trauen lassen; somit kam ihm die Vergünstigung der C. „Provida“ zugute. *Seine erste Ehe ist gültig.*

Rom (St. Anselm).

P. Gerard Oesterle O. S. B.

VII. (Kann ein im Militärdienst stehender Religiöse sein Testament und die Verfügungen über Einkünfte und Verwaltung der Güter ändern?) Der Kleriker Romuald wird, nachdem er die einfache Profess in einer Ordensgenossenschaft abgelegt hat, zum Militärdienst herangezogen. Da gemäß dem bestehenden Rechte die Ordensgelübde für ihn jetzt aufhören, benützt er die Gelegenheit, um das von ihm vor der Profess gemachte Testament ohneweiters umzuändern, sowie auch die Bestimmungen über Verwaltung und Einkünfte seiner Güter anders zu gestalten. Hat er das Recht, dies zu tun? Was ist von seinem Vorgehen zu halten?

Juridisch betrachtet, ist die Lage eines zum Militärdienst herangezogenen Religiösen, der schon zeitliche Gelübde abgelegt hat und durch die heilige Profess an seine Genossenschaft gebunden ist, eine sehr eigentümliche zu nennen; dieselbe ist vom Kodex überhaupt nicht vorgesehen, sie entspricht lediglich jenen *Partikularbestimmungen*, welche vor dem Erscheinen des neuen kirchlichen Gesetzbuches in den Jahren 1911 (am 1. Jänner) und 1912 (1. Februar) von der Religiösenkongregation erlassen worden waren. Weil aber diese Bestimmungen vom Kodex unberührt blieben, erklärte später die Religiösenkongregation (am 15. Juli 1919), es sei außer Zweifel, daß dieselben auch jetzt noch Geltung haben. Der Religiöse also oder der Ordensmann, falls er zeitliche Gelübde in einer religiösen Genossenschaft abgelegt hat und zum Militärdienst herangezogen wird, ist von den Gelübden frei, sobald er Militär ist; hört jedoch keineswegs auf Religiöse zu sein und bleibt seinem Orden oder seiner Genossenschaft angegliedert, solange er nicht ausdrücklich verabschiedet wird von den Obern oder selbst seinen Austritt gesetzmäßig anzeigt. Daraus ergibt sich hinwieder, daß die Obern der religiösen Genossenschaft noch immer seine Obern bleiben, obschon seine Gelübde erloschen sind; und wenn er einer Kongregation von Klerikern angehört, die das

Privileg der *Exemption* besitzen, so untersteht er der Jurisdiktionsgewalt seiner Ordensobern (vgl. hiezu Vermeersch-Creusen, *Epitome*, I, n. 680).

Dies vorausgeschickt, wollen wir zur besseren Orientierung in dieser etwas schwierigen Frage zuerst die von Romuald vorgenommene Änderung des *Testamentes* ins Auge fassen, und sodann seinen übrigen „Heldentaten“ etwas Aufmerksamkeit schenken.

Wie verhält es sich während des Militärdienstes eines Religiösen mit dem von ihm vor der Profess abgefaßten Testament? Daß der Novize in einer religiösen Genossenschaft mit einfachen Gelübden vor seiner ersten Profess gemäß den Vorschriften des can. 569, § 3 ein Testament abfassen muß, steht außer Zweifel; dies geschieht ohne jegliche Rücksicht auf den später eintretenden Fall des Militärdienstes, denn der Militärdienst verstößt, *in diesem Fall*, direkt gegen die kirchliche Immunität (vgl. can. 614 u. 121).

Während des Militärdienstes ist auf Grund von Partikularbestimmungen am Testament nichts, *absolut nichts geändert*. Es entsteht bloß die Frage, ob der Religiöse, da er, wie oben gesagt, von den Gelübden entbunden ist, noch ferner sich an die strenge Vorschrift des can. 583, 2. zu halten habe? Der Kanon lautet: „*Professis a votis simplicibus in Congregationibus religiosis non licet . . . testamentum conditum ad normam can. 569, § 3, mutare sine licentia Sanctae Sedis, vel, si res urgeat nec tempus suppetat ad eam recurrenti, sine licentia Superioris majoris aut, si nec ille adiri possit, localis.*“ Aus dem Wortlaute des Kanons ersehen wir, daß der Gesetzgeber nicht ausdrücklich verlangt, *man müsse noch tatsächlich durch die Gelübbe gebunden* sein; es genügt vielmehr, daß man Profess abgelegt habe in einer religiösen Genossenschaft mit einfachen Gelübden, alsdann unterliegt man den Bestimmungen des Gesetzes. Der Ausdruck: „*professi a votis simplicibus in Congregationibus religiosis*“, wie er im zitierten Kanon vorkommt, trifft, mit Rücksicht auf can. 488, 7.: jene, die die Gelübbe abgelegt haben in einer religiösen Genossenschaft (*Congregatio religiosa*) und aus ihr nicht ausgetreten sind. Unter diesen Begriff fallen demgemäß auch solche Religiösen, die im Militärdienst stehen: sie haben nämlich die Gelübbe abgelegt (*qui vota nuncuparunt*, sagt der can. 488, 7.); und zwar nach den Vorschriften des Rechtes in einer religiösen Genossenschaft (*in Congregatione religiosa*), aus der sie, trotzdem ihre Gelübbe aufhörten, nicht ausgetreten sind. Es drängt sich also die Schlußfolgerung auf: weil jede Testamentsänderung ohne Erlaubnis des Heiligen Stuhles unstatthaft ist (au genommen im Falle der Notwendigkeit) und die Voraussetzungen zu diesem Verbote ebenso den

im Militärdienst stehenden Religiösen als andere nicht im Militärdienste stehende Religiösen erfassen, so liegt vom Standpunkt des Rechtes ein zutreffender Grund nicht vor, hier eine Ausnahme gelten zu lassen. Zu dieser Auffassung gelangen wir nach reiflicher Prüfung des Wortlautes der Kanones, die auf unseren Fall Bezug nehmen, und solange nicht eine anderslautende Erklärung oder Auslegung durch die *päpstliche Kommission* erfolgt, sind wir berechtigt an derselben festzuhalten.

Was die Abänderungen angeht, die unser Romuald an den getroffenen Bestimmungen über *Verwaltung* seiner Güter und *Verwendung der Einkünfte* derselben vornimmt, so kommen hier die Kanones 569, § 1 und 580, § 3 ausschließlich in Betracht.

Der can. 569, § 1 besag., daß schon vor der Gelübdeablegung und für die ganze Zeit, wo der Religiöse durch die einfachen Gelübde gebunden ist (der lateinische Text lautet: *ad totum tempus quo simplicibus votis adstringetur*), die Verwaltung seiner Güter einem anderen zu übergeben sei, den der Religiöse sich frei erwählt und nach Belieben bestimmt, falls die Konstitutionen über Verwendung und Nutznutzung seiner Güter nicht anders lauten.

Ferner: der can. 580, § 3 verbietet dem Religiösen, diese seine Bestimmungen nach freiem Ermessen zu ändern, es sei denn, daß die Konstitutionen ihm das Recht hiezu geben. Andernfalls darf eine Änderung nicht ohne Erlaubniß des Generalobern vorgenommen werden, und sie darf dann nicht *saltem de notabili bonorum parte*, wie es im zitierten Kanon heißt, zugunsten der religiösen Genossenschaft selbst geschehen.

Obwohl nun im can. 569, § 1 wörtlich steht: „*ad totum tempus quo simplicibus votis adstringetur*“ (religiosus), so scheint mir doch nicht, daß dadurch gesagt werde, die Vorschrift erstrecke sich *lediglich* auf jene Zeit, wo die Verpflichtung der Gelübde tatsächlich noch besteht, also nicht auf die Zeit des Militärdienstes. Einen Beweis hiefür finde ich in den Schlussworten des oben erwähnten can. 580, § 3; sie lauten: „*Per discessum autem a religione ejusmodi cessio ac dispositio habere vim desinit.*“ Es wird demzufolge das Ausscheiden aus der Genossenschaft, der man angehörte, als einziges Moment bezeichnet, wodurch die getroffenen Rechtsbestimmungen außer Kraft treten. Wie wir aber schon darlegten, ist die Lage eines im Militärdienst stehenden Religiösen durchaus nicht einem „*discessus a religione*“ gleichzustellen. Daraus ersieht man, daß der Ausdruck des can. 569, § 1: „*ad totum tempus quo simplicibus votis adstringetur*“ nicht so zu deuten ist, als sei der Religiöse während des Militärdienstes, wo keine Gelübde mehr für ihn bestehen, von den Verpflichtungen, die jener Kanon auferlegt, befreit. Ebensowenig berechtigt zu dieser Auffassung

das Wort: „professus“, das im can. 580, § 3 vorkommt; denn es bedeutet: wer in einem religiösen Institut Profess abgelegt hat, und dies trifft so lange zu, als die Profess *nicht ungültig erklärt* worden ist oder der *Austritt* unter irgend einer Form (z. B. durch Nichterneuern der zeitlichen Gelübde nach Verlauf der gesetzlichen Frist u. s. w.) nicht stattgefunden hat. Während der Militärdienstzeit hören allerdings die Gelübde des Religiösen auf, aber er bleibt trotzdem *Mitglied seiner Genossenschaft* mit allen Rechten und Pflichten, soweit seine anormale Lage es zuläßt; deshalb ist er auch *in diesem Sinn* als „professus“ zu bezeichnen. Auf jeden Fall muß gesagt werden, daß das Band der Profess, durch welches er der religiösen Genossenschaft angehört, nicht zerrissen ist, und weil zu dieser Profess die Gelübde hinzukamen, geht der Ausdruck des zitierten Kanons auch nicht fehl: „... a votis simplicibus“. Diese Texterklärung wird vielleicht manchen etwas gekünstelt erscheinen; es mag sein, aber selbst: angenommen, obige Ausdrücke ließen sich ebenfalls im entgegengesetzten Sinn erklären und könnten in unserem Fall anders gedeutet werden, so bliebe doch immerhin der sichere Grundsatz von der Autorität des Obern bestehen, der hinreicht zur praktischen Lösung dieser Frage.

Unser Urteil über das Vorgehen des Romuald geht in beiden Fällen dahin, daß dasselbe nicht zu rechtfertigen sei. Allerdings ist die eigenmächtig vorgenommene Abänderung des Testamentes gültig, weil im can. 583 nur steht: „non licet“; aber die Handlungsweise unseres Romuald war eine unerlaubte. Im zweiten Fall ist er auch nicht zu entschuldigen, da er sich mit den Obern seiner Genossenschaft ins Einvernehmen hätte setzen können und sollen; und deshalb hat er immer noch die Pflicht, das Versäumte nachzuholen. Eine Ausnahme diesbezüglich trate nur in dem Falle ein, wo die *Konstitutionen* den Religiösen berechtigten, die erwähnte Änderung vorzunehmen, wie dies oben angedeutet wurde.

Rom (S. Alfonso).

P. J. B. Raus C. Ss. R.

VIII. (Freiwillige Teilnahme der Kleriker an den militärischen Fortbildungskursen.) Aus Frankreich wird uns die Frage vorgelegt: Dürfen Kleriker im Hinblick auf can. 141 Cod. jur. can. freiwillig an den militärischen Fortbildungskursen teilnehmen? Can. 141, § 1 besagt: „Saecularem militiam ne capessant (clericu) voluntarii, nisi cum sui Ordinarii licentia, ut citius liberi evadant, id fecerint.“ Also nur als unfreiwillige „Freiwillige“, die sich melden, um in kürzerer Zeit der Militärpflicht Genüge zu leisten, dürfen Kleriker mit Erlaubnis des Bischofs dem staatlichen Militärdienst sich widmen. In Frankreich besteht allgemeine Wehrpflicht auch für Kleriker und können sich